



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Oktober 2022

Seite 1 von 5

Über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
- Dezernat 21 -

Aktenzeichen 513-26.06.16-
000002-2022-0008939
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden

ORR Hudek
Telefon 0211 837-2462
Telefax 0211 837-2200
fp-513@mkjfgfi.nrw.de

und an die
KIM-Strukturen

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Verfahren bei nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine

Seit dem 24. Februar 2022 sind nach Angaben aus dem Ausländerzentralregister zum Stand 2. Oktober 2022 insgesamt 213.778 Personen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen eingereist, darunter 8.416 nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige¹.

Innerhalb der Gruppe der nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Situation von nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden noch einmal in besonderer Weise geprüft. Im Ergebnis werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Personengruppe der nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden in Nordrhein-Westfalen ist heterogen, z.B. in Bezug auf Nachweise für ein wahrgenommenes Studium in der Ukraine, bereits erfolgter Aktivitäten zur Fortsetzung eines Studiums, alternativen Ausbildungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen oder zu Fragen der Sicherung des Lebensunterhalts.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

¹ Von diesen nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen erhielten 3.825 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und 1.613 Personen eine Fiktionsbescheinigung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Demzufolge gilt es, jeden Einzelfall gesondert zu prüfen. Hierbei sollen alle denk- und realisierbaren aufenthaltsrechtlichen Optionen geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen umgesetzt werden.

- (2) Für die Lösungsfindung in diesen Fällen gilt der europarechtliche wie bundesgesetzliche Rahmen in Gänze. Im Übrigen verweise ich auf die aktuellen Schreiben zur Konkretisierung dieses Rahmens. Dies sind das Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 5. September 2022 in der Fassung vom 20. September 2022 sowie das MKJFGFI-Ukraine-Informationspapier vom 24.06.2022.
- (3) Aus der Ukraine eingereiste Drittstaatsangehörige, die nicht mehr nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des BMI vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind (die Befreiung gilt seit dem 1. September 2022 nur noch für einen Zeitraum von 90 Tagen ab der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik), die keinen Asylantrag gestellt, kein Bleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz haben und nicht von der Regelung in Ziff. II. (2) begünstigt sind, unterliegen den aufenthaltsrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes.
- (4) Bereits bestehende Lösungsansätze vor Ort können abgeschlossen werden.

II. Spezielle Regelungen – Darstellung von Lösungsoptionen

- (1) *Vorliegen der Voraussetzungen von § 24 AufenthG oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz*

Grundsätzlich ist es denkbar, dass die hier betroffene Personengruppe der nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörige die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG erfüllen. Sofern dies der Fall ist, soll diese Option genutzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz

erfüllt sind. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass nach den Hinweisen des BMI von der Nachholung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG) abzusehen ist (vgl. Ziff. 4.4 des Länderschreibens des BMI vom 5. September 2022 in der Fassung vom 20. September 2022).

(2) *Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 Abs. 3 AufenthG für die Prüfung eines Aufenthaltstitels nach § 16a bzw. § 16b AufenthG*

Besteht die begründete Aussicht auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG – Studium oder § 16a - Ausbildung, könnte die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung erteilen. In den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, wird ein (konkludenter) Antrag des Betroffenen zu seinen Gunsten als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG oder § 16a AufenthG ausgelegt, sodass der Ablehnungsgrund des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht gegeben ist. Die Chancen der drittstaatsangehörigen Studierenden, in Deutschland einen entsprechenden Studienplatz zu erhalten, bestehen insbesondere bei den nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung können die Begünstigten nutzen, um die noch fehlenden Erteilungsvoraussetzungen für den gewünschten Aufenthaltstitel zu schaffen (zum Beispiel im Falle des Ziels der Fortsetzung des Studiums die entsprechende Zulassung oder Sicherung des Lebensunterhalts).

Daher gilt für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die

- nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine kommend einmalig in die Bundesrepublik eingereist sind,
- während der Dauer ihrer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des BMI einen (zumindest konkludenten) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt haben und
- glaubhaft machen,

- sich am 24. Februar 2022 mit einem befristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben,
- in der Ukraine an einer Universität oder Fachhochschule (FH) für ein Studium eingeschrieben gewesen zu sein und
- in Nordrhein-Westfalen ein Studium oder eine qualifizierte Ausbildung aufnehmen zu wollen (sicher nachgewiesen bei förmlicher Studienplatzbewerbung bei einer Universität/FH in NRW; auch ohne Bewerbung möglich: insbesondere bei nachgewiesener Kontaktaufnahme mit Universität/FH in NRW, bei Organisation bzw. Aufnahme eines (studienvorbereitenden) Sprachkurses o.ä.)

sollen zur Prüfung eines Aufenthaltstitels § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 5a AufenthG für die Dauer von 12 Monaten ab erstmaliger (konkludenter) Antragstellung erhalten. Eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung ist nicht möglich.

Inhaber einer solchen Fiktionsbescheinigung sind zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen von § 16a Abs. 3 bzw. § 16b Abs. 3 AufenthG berechtigt.

Von dieser hier getroffenen Regelung insgesamt ausgeschlossen sind Personen, die

- zwischenzeitlich aus dem Bundesgebiet ausgereist und wiedereingereist sind,
- ihre Passpflicht gem. § 3 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllen oder
- ihr Studium in der Ukraine bereits mit einem Master-Abschluss oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben.

Die Ausländerbehörden sollen die Betroffenen im Falle der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung darauf hinweisen, dass sie die

Geltungsdauer der Fiktionsbescheinigung nutzen sollen, um die Voraussetzungen insbesondere für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) und insbesondere das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.

(3) *Nutzung der Regelung der Ausbildungsduhlung (§ 60c AufenthG)*

Auch im Falle des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht und dem Wechsel in den Duldungsstatus bestehen noch Optionen, insbesondere in den Fällen, in denen die Betroffenen ihr Studium nicht fortsetzen und stattdessen in Nordrhein-Westfalen eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen wollen. So wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 60c AufenthG erfüllen, für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsduhlung und im Falle des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG zu erteilen ist.

III. Datenerfassung

MKJFGFI bittet die Ausländerbehörden schon jetzt, die Ergebnisse der hier betroffenen Fälle statistisch zu erfassen, um die Ergebnisse der hier dargestellten Lösungsansätze zu erfahren. Eine entsprechende Datenabfrage ist für das Frühjahr 2023 vorgesehen.

Abschließend darf ich Sie darüber informieren, dass MKJFGFI, Abteilung Integration, die Strukturen des Kommunalen Integrationsmanagements über diese Erlassregelungen mit dem Ziel informieren wird, dass die Betroffenen auch bei den Beratungsstellen des Kommunalen Integrationsmanagements mögliche Unterstützungsangebote erfahren können.

gez.

Holzberg